

§ 2218 BGB

(1) Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem [Erben](#) finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ [664 BGB](#), [666 BGB](#) bis [668 BGB](#), [670 BGB](#), des § 673 Satz [2 BGB](#) und des § [674 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(2) Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der [Erbe](#) jährlich Rechnungslegung verlangen.